



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Sturm (CDU)

Beseitigung der Flutschäden an Mobiliar

Kleine Anfrage - **KA 6/7975**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Handhabung der Beseitigung von Schäden am Hausrat, die durch das Hochwasser 2013 verursacht worden sind, erfolgt durch die Zweckverbände für die Abfallwirtschaft im Land Sachsen-Anhalt in unterschiedlicher Weise.

Einige Zweckverbände für die Abfallwirtschaft beseitigen sämtliche private Mobiliarschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ortschaften und Gemeinden, andere wiederum beschränken sich auf die Beseitigung von Schäden in Privathaushalten und schließen die Kleingärtner aus.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass angesichts der Größe der Hochwasserkatastrophe Land, Kommunen und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gemeinsam alles tun sollten, was zu einer raschen Normalisierung des Lebens beiträgt und die Betroffenen entlastet?**

Ja.

- 2. Wäre es möglich, trotz kommunaler Eigenverantwortung, Richtlinien mit den Zweckverbänden für die Abfallwirtschaft zu vereinbaren, die eine generelle Beseitigung des durch Hochwasser beschädigten Mobiliars beinhaltet?**

Grundsätzlich sind freiwillige Vereinbarungen immer möglich.

Im Fall der Beseitigung von durch Hochwasser beschädigten Mobiliars sind solche Vereinbarungen aber entbehrlich, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ohnehin zu dessen Entsorgung verpflichtet sind. Abfall aus Kleingärten ist den Abfällen aus privaten Haushaltungen zuzurechnen. Diese Aufgabe gehört zum eigenen Wirkungskreis.

Sollten sich Anfragen auf Regelungen einer Kostenübernahme beziehen, dann sind diese Entsorgungskosten kommunalabgabenrechtlich nicht jedoch abfallrechtlich zu klären.